

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10, 3003 Bern,

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem

Kanton Bern (Trägerschaft),

vertreten durch

die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
Münstergasse 2, 3011 Bern

und

die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

im Folgenden als Kanton bezeichnet,

betreffend das

Agglomerationsprogramm

Thun

3. Generation

Verkehr und Siedlung

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Thun bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm Thun hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis Ende 2016 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 14.09.2018 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms Thun der 3. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 25. September 2019 über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2016 eingereichten Agglomerationsprogramme der 3. Generation unter Einbezug der Massnahmen gemäss der/den Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation erlassen wurde.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern zum Vertragsabschluss stützt sich auf das Baugesetz des Kantons Bern, Art. 101, Abs. 2 vom 9. Juni 1985 und den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3).

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Der Kanton verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Der Kanton bestätigt, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die

planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

- 2.2.4 Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu überwachen. Er setzt alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Der Kanton bestätigt, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 3. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die nebst den Massnahmen der Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 3. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragsatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 3. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl. Landschaft)					
0942.3.034	S-3A	Verdichtung und Umstrukturierungsgebiete (Agglomeration) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.035	S-5A	Regionale Wohnschwerpunkte (Agglomeration) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.036	S-6A	Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen (Agglomeration) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.037	S-7A	Regionale Arbeitsschwerpunkte (Agglomeration) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.038	S-8A	Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten (Agglomeration) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.043	S-14A	Siedlungsschwerpunkte Sport, Freizeit und Tourismus (Agglomeration) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.044	S-15A	Vorranggebiete Siedlungserweiterung Sport,	ARE	Entwicklungsraum Thun	As

Freizeit und Tourismus (Agglomeration) *					
0942.3.050	L-3	Einpassen von Bauten und Anlagen in die Landschaft *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.054	S-1	Koordination der Siedlungsentwicklung: Ausgleich Vor- und Nachteile (S-1-a, S-1-c, S-1-d, S-1-e, S-1-f, S-1-g) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.055	S-2	Koordination Ortsplanung Gemeinden (S-2-a, S-2-b)	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.056	S-9	Verkehrsintensive Standorte (S-9-a, S-9-c) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.057	S-10	Wichtige Siedlungsbegrenzungen und Siedlungstrenggürtel (S-10-a, S-10-b) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.058	S-16	Aufwertung von öffentlichen Räumen (S-16-a, S-16-b) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
0942.3.059	L-1	Vorranggebiete Natur und Landschaft (L-1-a, L-1-b, L-1-c) *	ARE	Entwicklungsraum Thun	As
Verkehr					
0942.3.006	MIV-U-6	Thun, Neue Aarequerung Thun Süd, Grundsatzentscheid	ARE	BE - BVE TBA	Bv
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration					
0942.3.010	MIV-E-13-c	Thun, Anschluss Ringstrasse Ost - Allmendstrasse	ARE	Stadt Thun	Av E

Tabelle 3.1

* Der Bund und der Kanton haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 3. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken] ; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt ;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Kapazität Strasse					
0942.3.002	MIV-S-1.2-v	Spiez, Sanierung Knoten Gwattstutz	0.83	0.29	BE - BVE TBA
0942.3.003	MIV-S-1.2-p	Thun, Sanierung Einmündung Frutigenstrasse/Seefeldstrasse/Klos estrasse	1.03	0.36	BE - BVE TBA
0942.3.005	MIV-K-4-i	Thun, Umbau Knoten Berntorplatz	2.37	0.83	BE - BVE TBA
0942.3.023	LV-N-2-n	Spiez, Sanierung Kreisell Spiezmoos - Autobahnanschluss	2.49	0.87	BE - BVE TBA
Total			6.72	2.35	

Tabelle 3.2.1.

3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt* ;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum				
0942.3P.051	Paket Aufw. Str. A-Liste	0.97	0.34	BE - BVE TBA
Total		0.97	0.34	

Tabelle 3.2.2

* Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1.

3.3 Massnahmen der 3. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens des Kantons oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 4. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Aufführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens des Kantons verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind in Priorität B beitragsatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Fr.]; Preisstand April 2016 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
Bus/Strasse				
0942.3.014	ÖV-Str-3-e	Agglomeration, zusätzliche Linienführung, -optimierung ÖV und Siedlungsentwicklung Thun Süd	0.52	Bau- und Finanzreife unzureichend: Da sich das ÖV-Konzept der Stadt Thun sowie die regionale Angebotsplanung noch in Erarbeitung befinden, erreicht die Massnahme nicht die nötige Reife für den A- Horizont.
Langsamverkehr				
0942.3.019	LV-N-2-b	Hilterfingen, Uferweg Hünibach	0.93	Die Massnahme wurde auf Antrag der Agglomeration ins B zurückpriorisiert.
0942.3.020	LV-N-2-h	Thun, Regionale Verbindung Kleine Allmend – Schwäbis	2.58	Die Massnahme wurde auf Antrag der Agglomeration ins B zurückpriorisiert.
0942.3.021	LV-N-2-i	Thun, LV-Übergang Weststrasse (Siegenthalergut-MMM)	0.21	Die Massnahme wurde auf Antrag der Agglomeration ins B zurückpriorisiert.
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum				
0942.3.053	-	Paket Aufw. Str. B-Liste	4.04	
Verkehrsmanagement				
0942.3.024	NM-VM-1-e	Verkehrsmanagement Gwattstrasse, Frutigenstrasse und Seestrasse	3.61	Bau- und Finanzreife unzureichend: Es wurden von der Agglomeration keine Angaben zu den pauschalen Leistungseinheiten gemacht.
0942.3.052	-	Paket VM B-Liste	1.03	

Tabelle 3.3

4 Massnahmenänderung

- 4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.
- 4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.
- 4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder

ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).

- 4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.

5.1 Bundesbeitrag

- 5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, dem Kanton und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.

- 5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm Thun ein Beitragssatz von 35 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von

- a) höchstens 2.35 Millionen Franken (Preisstand April 2016, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;
- b) höchstens 0.34 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).

- 5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil

- a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;
- b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes

- 5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben muss vor dem 31. Dezember 2025 erfolgen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr [PAvV; SR 725.116.214]).

- 5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 1 Abs. 2 PAVV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 1 Abs. 3 PAVV) später ausläuft.

- 5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden

- 5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 31. März 2025 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind.

Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.

5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 4 PAVV).

5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

5.3 Finanzierungsvereinbarungen

5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm Thun sowie den im Prüfbericht gemachten Auflagen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.

5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.

5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

5.4 Baubeginn

5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.

5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

5.5 Auszahlungsmodalitäten

5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.

5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen Beiträge ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis

zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20 % der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).

- 5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der federführende Kanton stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge und meldet in diesem den Stand der Umsetzung. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2027 beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.
- 5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme

- 6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 3. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.
- 6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.

6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags

- 6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff. 5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.
- 6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

6.3 Sistierung durch den Bund

Zeigt sich im Rahmen des Umsetzungsreportings oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).

6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen und die Wirkung des Agglomerationsprogramms werden im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

7.1 Umsetzungsreporting

Der Kanton berichtet dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes.

7.2 Information auf Anfrage

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden angehört. Der Kanton stellt dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

7.3 Controlling

7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.

7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

7.4 Aufsicht

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlaubt dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

8 Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Thun der 3. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche

Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.

- 8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die *clausula rebus sic stantibus*.

9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.
- 9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt

10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

- 10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen
- des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
 - des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
 - der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel
 - der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr und
 - subsidiär des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.
- 10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
3. Weisung des UVEK vom 16. Februar 2015 über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation
4. ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
5. Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation
6. Agglomerationsprogramm Thun Teil Verkehr und Siedlung

Die Vereinbarung wird in 3 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, 3.12.19.....

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Departementsvorsteherin
Simonetta Sommaruga

Bern, 11.11.19.....

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des
Kantons Bern



Regierungsrätin
Evi Allemann

Bern, 19.11.19.....

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des
Kantons Bern



Regierungsrat
Christoph Neuhaus

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bau-,
Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen
- Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 14.09.2018
- Anhang 3: Beschluss zuständiges Organ Kanton
- Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

Anhang 1 Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

0942.3P.051 Paket Aufw. Str. A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Aufw. Str.	2'000	m2	550	170	340'000

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	0.34
-----------------------------------	------



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Programm Agglomerationsverkehr

14.09.2018

Agglomerationsprogramm Thun

3. Generation

Prüfbericht des Bundes

Referenz/Aktenzeichen: 223.0-4/3/18/5/7

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand, Ziel und Zweck der Prüfung; Vorgehen	4
1.1	Gegenstand der Prüfung	4
1.2	Ziel und Zweck der Prüfung	4
1.3	Vorgehen im Prüfprozess.....	5
2	Gesamtwürdigung und Bundesbeitrag	6
3	Prüfung der Grundanforderungen	9
4	Beurteilung der Programmwirkung	11
4.1.1	Nutzen – Beurteilung nach Wirksamkeitskriterien.....	12
4.2	Wirkung des Agglomerationsprogramms (Kosten/Nutzen-Verhältnis)	15
5	Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen	16
5.1	Anpassung der Massnahmen.....	16
5.2	Nicht mitfinanzierte Massnahmen	17
5.2.1	Nicht durch den Bund mitfinanzierbare Massnahmen	17
5.2.2	Nicht programmrelevante Massnahmen.....	18
5.3	Durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen	19
5.4	Durch den Bund abgeänderte Prioritäten A, B, C	19
5.5	A-, B- und C*-Liste aufgrund der Überprüfung der Priorisierung.....	21
6	Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und Planungsinstrumenten des Bundes sowie den kantonalen Richtplänen	22
6.1	Gesetzgebung, Sach- und Massnahmenpläne sowie Inventare des Bundes.....	22
6.1.1	Allgemeines	22
6.1.2	Massnahmen der Priorität A oder B mit möglichen Konflikten im Bereich Umwelt aus Sicht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)	22
6.2	Nachweis der Abstimmung von Massnahmen der Priorität A oder B mit den kantonalen Richtplänen.....	23
7	Hinweise zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms	24
ANHANG 1	25

1.3 Vorgehen im Prüfprozess

Das Verfahren der Prüfung ist in der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 3. Generation des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 16.02.2015 (nachfolgend: UVEK-Weisung) festgelegt. Im Verlaufe des Prüfprozesses wurden diese Vorgaben in der praktischen Anwendung konkretisiert und präzisiert. Die pauschalen Kosten wurden gestützt auf Artikel 3 der Verordnung des UVEK vom 20.12.2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAvV) berechnet. Weitere Hinweise zum Vorgehen und zu den Ergebnissen des Prüfprozesses sind im Erläuterungsbericht vom 14.09.2018 dargelegt.

Agglomerationsprogramm der 1. Generation⁵. Die Investitionskosten werden für die betroffene mittlere Agglomeration als mittel eingestuft.

Aufgrund der Programmwirkung (Kosten/Nutzen-Verhältnis) wird dem eidgenössischen Parlament beantragt, folgenden Beitragssatz des Bundes an die mitfinanzierten Massnahmen der 3. Generation festzulegen⁶:

35 %

Aus diesem Beitragssatz werden für die Mitfinanzierung der in der nachfolgenden A-Liste enthaltenen Massnahmen die aufgeführten Beiträge des Bundes bei den eidgenössischen Räten zur Freigabe beantragt.

A-Liste

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio. CHF) laut AP	Kosten (Mio. CHF) 2016*	Bundes- beitrag **	Bundes- beitrag ***
0942.3.002	MIV-S-1.2-v	Spiez, Sanierung Knoten Gwattstutz	0.80	0.83	0.29	
0942.3.003	MIV-S-1.2-p	Thun, Sanierung Einmündung Frutigenstrasse/Seefeldstrasse e/Klosestrasse	1.00	1.03	0.36	
0942.3.005	MIV-K-4-i	Thun, Umbau Knoten Berntorplatz	2.30	2.37	0.83	
0942.3.023	LV-N-2-n	Spiez, Sanierung Kreisel Spiezmoos - Autobahnanschluss	2.50	2.49	0.87	
0942.3.051	-	Paket Aufw. Str. A-Liste	1.11	0.97		0.34
Summe			7.71	7.69	2.35	0.34

Tabelle 2-1 * Preisstand April 2016; ** Preisstand April 2016 exklusive Mehrwertsteuer und Teuerung; *** Preisstand April 2016 inkl. Mehrwertsteuer und Teuerung, vgl. Anhang 1

⁵ Vgl. UVEK-Weisung S. 67 Ziff. 4.5.2.

⁶ Die Beitragssätze an die A-Massnahmen, die in den Leistungsvereinbarungen der 1. und 2. Generation festgehalten sind, bleiben unverändert.

3 Prüfung der Grundanforderungen

Die Mitfinanzierungswürdigkeit des Agglomerationsprogramms durch den Bund ist entsprechend der UVEK-Weisung zusammengefasst an sechs Grundanforderungen geknüpft.

Ein Agglomerationsprogramm muss alle Grundanforderungen erfüllen. In der Art und Weise und im Detaillierungsgrad kann es jedoch den spezifischen Herausforderungen und der Grösse der jeweiligen Agglomeration angepasst werden⁸.

In Kenntnis des eingereichten Agglomerationsprogramms stellt der Bund fest, dass die Grundanforderungen erfüllt sind.

Zusammenfassung

Das Agglomerationsprogramm Thun verfügt über einen gut strukturierten und stringenten Aufbau. Der Bericht weist sämtliche notwendigen Informationen aus. Der rote Faden zieht sich grundsätzlich durch das gesamte Agglomerationsprogramm, auch wenn er nicht immer gut nachvollziehbar ist. Die Teilstrategien sind eher allgemein gehalten. Die behördenverbindlichen RGSK und die Agglomerationsprogramme lassen eine klare Priorisierung insbesondere bei der Siedlungsentwicklung noch vermissen, da die Ergebnisse des Syntheseberichts noch nicht in die RGSK und Agglomerationsprogramme eingeflossen sind.

Grundanforderungen 1 und 2

- GA 1: Partizipation gewährleistet
- GA 2: Bestimmung einer Trägerschaft

Die Grundanforderungen 1 und 2 betreffend die Gewährleistung von Partizipation und die Einsetzung einer Trägerschaft sind erfüllt.

Stärken

- Sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Stellen waren in die Erarbeitung des Agglomerationsprogrammes Thun involviert. Die Mitwirkung wurde im Rahmen der Erarbeitung des RGSK durchgeführt. Die Eingaben wurden in einem separaten Mitwirkungsbericht dargelegt, zudem sind die wichtigsten Ergebnisse im AP3 zusammenfassend ausgewiesen.
- Im Kanton Bern besteht aufgrund der Verknüpfung von Agglomerationsprogramm und RGSK eine entsprechende regionale Trägerschaft. Die Inhalte des Agglomerationsprogramms werden über das RGSK verbindlich verankert.

Grundanforderungen 3, 4 und 5

- GA 3: Analyse von Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken und Handlungsbedarf
- GA 4: Entwicklung von Massnahmen in allen Bereichen, in Kohärenz zu Zukunftsbild, Teilstrategien und Priorisierung (erkennbarer roter Faden)
- GA 5: Beschreibung und Begründung der prioritären Massnahmen

Ebenfalls sind die Grundanforderungen 3 bis 5 betreffend Analyse, Zukunftsbild, Teilstrategien und Entwicklung von Massnahmen sowie die Angaben zu den MOCA-Indikatoren (Zielwerte) erfüllt.

⁸ Vgl. UVEK-Weisung S. 25 Ziff. 3.4.

4 Beurteilung der Programmwirkung

Das Verfahren für die Ermittlung der Programmwirkung ist in der UVEK-Weisung (insb. Kap. 2, 3.5 und 4.5) festgelegt⁹. Es stellt den Nutzen des Agglomerationsprogramms dessen Kosten gegenüber. Sowohl Nutzen als auch Kosten werden jeweils relativ im Verhältnis zur Grösse der Agglomeration (Summe von Bevölkerungszahl und der mit 0.5 gewichteten Beschäftigtenzahl) und unter Berücksichtigung ihrer Eigenheiten ermittelt¹⁰.

Für die Beurteilung des Nutzens ist die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms, gemessen an dessen Beitrag zur Verwirklichung der gemäss Artikel 17d des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG)¹¹ vorgegebenen Wirkungsziele (bessere Qualität des Verkehrssystems, mehr Siedlungsentwicklung nach innen, weniger Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch, mehr Verkehrssicherheit) massgebend.

In die Beurteilung des Nutzens des Agglomerationsprogrammes der 3. Generation fliessen folgende Massnahmen ein:

- Massnahmen der A- Liste des Agglomerationsprogramms der 3. Generation gemäss Priorisierung des Bundes (Kap. 2);
- die durch den Bund nicht mitfinanzierbaren Massnahmen in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr (Kap. 5.2.1);
- Massnahmen der B-Liste des Agglomerationsprogramms der 3. Generation gemäss Priorisierung des Bundes (Kap. 5.5);
- Massnahmen der A-Liste der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation, die Teil der jeweiligen Leistungsvereinbarung sind (mitfinanzierbare und nicht mitfinanzierbare Massnahmen sowie Eigenleistungen; Kap. 3.1–3.3 der Leistungsvereinbarung);
- allfällige zusätzliche relevante Massnahmen, welche während diesen Perioden (2011–2014 resp. 2015–2018) umgesetzt oder begonnen wurden¹².

Weitere durch den Bund (mit)finanzierbare Massnahmen gemäss Tabelle 5-4 (vgl. Kap. 5.3), deren Realisierungsbeginn (voraussichtlich) in den A- oder B-Horizont der Agglomerationsprogramme der 3. Generation fällt, sind für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum relevant und werden in der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund indirekt mitberücksichtigt.

Auch das Umsetzungsreporting (Stand der Umsetzung der Massnahmen aus den Leistungsvereinbarungen früherer Generationen, Herleitung der Massnahmen der 3. Generation auf der Grundlage von Agglomerationsprogrammen früherer Generationen) fliesst in die Beurteilung des Nutzens ein.

Die Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten aller durch den Bund als A- und B-Massnahmen priorisierten Massnahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation zuzüglich der Kosten der in den Leistungsvereinbarungen der 1. und 2. Generation vorgesehenen mitfinanzierten Massnahmen der jeweiligen A-Liste¹³.

⁹ Vgl. UVEK-Weisung S. 14 ff. Ziff. 2, S. 40 Ziff. 3.5 und S. 65 ff. Ziff. 4.5).

¹⁰ Vgl. UVEK-Weisung S. 65 Ziff. 4.5 und S. 67 Ziff. 4.5.2.

¹¹ SR 725.116.2

¹² Vgl. UVEK-Weisung S. 65 Ziff. 4.5.1.

¹³ Vgl. UVEK-Weisung S. 66 Ziff. 4.5.2.

WK2: Siedlungs-
entwicklung
nach innen

Stärken

- Das Zukunftsbild zeigt für den Siedlungsbereich detailliert die Unterscheidung nach Nutzungstypen auf. Zusammen mit der Strategie Siedlung wird damit die angestrebte Entwicklung entlang der Entwicklungsachsen sichtbar. Die Agglomeration Thun verfügt über grosse Verdichtungspotentiale an gut gelegenen ÖV-Standorten resp. an potentiell gut mit dem ÖV erschlossenen Standorten, v.a. mit dem ESP Thun Nord (unter Bedingung einer zukünftigen Realisierung der S-Bahnhaltestelle), ESP Thun Bahnhof, dem Bahnhof Steffisburg und dem Areal Güterbahnhof/Bahnhof West. Deren konsequente Entwicklung kann einen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr leisten.
- An zentralen Orten der Agglomeration erfährt der öffentliche Raum eine gewisse Aufwertung. Mit der Entlastungswirkung durch die Eröffnung des Bypass Thun Nord, mit Verkehrsmanagementmassnahmen sowie punktuellen LV-Massnahmen werden Verbesserungen für den öffentlichen Raum erzielt. In Steffisburg wird mit der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt ein weiterer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Raums geleistet.

Schwächen

- Die Siedlungsstrategie bleibt allgemein. Es wird viel auf die laufenden Ortsplanungsrevisionen und den revidierten kantonalen Richtplan verwiesen. Das Agglomerationsprogramm zeigt nicht konkret auf, wo es über die im kantonalen Richtplan festgelegten Instrumente zur Lenkung der Siedlungsentwicklung und zur Begrenzung der Zersiedelung hinausgeht.
- Neben den zentralen, gut gelegenen Entwicklungsgebieten werden zahlreiche weitere Entwicklungsschwerpunkte für Wohnen wie für Arbeiten ausgewiesen. Teilweise liegen diese Gebiete peripher und sind nicht gut mit dem ÖV erschlossen (z.B. Gebiet Breitmoos in Seftigen oder Mattenstrasse in Uetendorf). Es wird weder in der Stadt Thun noch im Gesamttagglomerationsperimeter eine konsequente Priorisierung der Verdichtungs- und Erweiterungsgebiete vorgenommen. Auch zwischen der Entwicklung in bereits überbauten, noch unbebauten Bauzonen und neu einzuzonenden Bauzonen («Vorranggebiete Siedlungserweiterung») wird zu wenig priorisiert.

WK3: Verkehrs-
sicherheit erhöht

Stärken

- Der Kanton Bern betreibt ein flächendeckendes und systematisches Black Spot Management (BSM) und zusätzlich eine gute Schwachstellenanalyse. Die Schwachstellen werden nach einer Priorisierung in das RGSK übernommen.
- Einige Massnahmen bewirken eine gewisse Verbesserung der Sicherheit. Dazu gehören vor allem Strassenraumgestaltungen (bspw. Ortsdurchfahrt Steffisburg) und Sanierungen.

Schwächen

- Die vergleichsweise hohe Unfallrate im LV wird nicht vertieft thematisiert. Eine stringente Ableitung entsprechender LV-Massnahmen wird nicht aufgezeigt. Es sind nur wenige Massnahmen im Fussverkehr vorgesehen.

WK4: Umwelt-
belastung und
Ressourcen-
verbrauch

Stärken

- Einige Massnahmen bewirken eine leichte Verschiebung des Modal Split zu Gunsten des ÖV und LV sowie eine gewisse Reduktion von Luftschadstoff- und Lärmimmissionen. Dazu tragen namentlich die Verkehrsdosierung und das Einbahnregime im Zentrum, der punktuelle Ausbau der LV-Infrastruktur sowie die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Steffisburg bei.

Schwächen

- Die wenigen vorhandenen Landschaftsmassnahmen sind noch zu wenig konkret, um eine merkliche Verbesserung der Qualität der Landschaft und der ökologischen Vernetzung zu erreichen. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft und die Siedlungsbegrenzungen halten aber landschaftliche Kammern offen. Zudem wurde der zunehmende

4.2 Wirkung des Agglomerationsprogramms (Kosten/Nutzen-Verhältnis)

Die Kosten der Massnahmen der Priorität A und B (vgl. A-Liste in Kap. 2 und B-Liste in Kap. 5.5) liegen bei CHF 20.61 Mio. einschliesslich CHF 6.04 Mio. für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen und zuzüglich von CHF 163.98 Mio. für die A-Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation. Für eine mittlere Agglomeration werden diese Kosten als mittel eingestuft.

Die Wirkung des Agglomerationsprogramms hängt davon ab, in welchem Verhältnis der in 4.1 ermittelte Nutzen zu den Gesamtkosten steht.

Nutzen (gemäss
Tabelle 4-2)

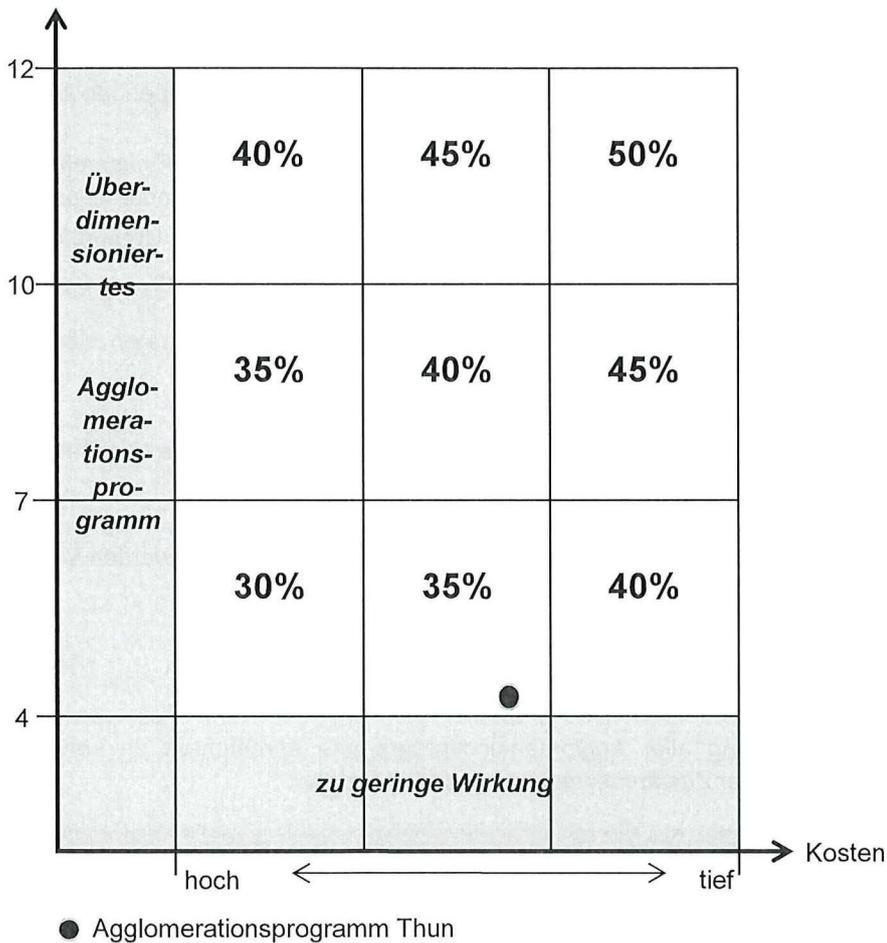


Abbildung 4-1

Folgende Massnahmen wurden den Paketen mit pauschalen Bundesbeiträgen zugewiesen:

Paket Aufw. Str. A-Liste (Aufwertung Strassenraum)

<i>ARE-Code</i>	<i>Nr. AP</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Kosten (Mio. CHF) April 2016 exkl. MWST</i>
0942.3.001	MIV-O-1.2-d	Steffisburg, Sanierung Ortsdurchfahrt, Oberdorfstrasse (Nr. 0942.2.009)	1.03

Tabelle 5-1a

Paket Aufw. Str. B-Liste (Aufwertung Strassenraum)

<i>ARE-Code</i>	<i>Nr. AP</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Kosten (Mio. CHF) April 2016 exkl. MWST</i>
0942.3.008	MIV-O-12-d	Thun, Umgestaltung Eigerplatz	0.52
0942.3.009	MIV-O-12-e	Thun, Gestaltung Quartierachse Kasernenstrasse	0.77
0942.3.012	MIV-O-15-b	Thun, Umgestaltung Buchholzstrasse	0.20
0942.3.013	MIV-O-15-c	Thun, Umgestaltung Pfandernstrasse	2.55

Tabelle 5-1b

Paket VM B-Liste (Verkehrsmanagement)

<i>ARE-Code</i>	<i>Nr. AP</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Kosten (Mio. CHF) April 2016 exkl. MWST</i>
0942.3.025	NM-VM-1-m	Verkehrsmanagement Thunstrasse und Goldiwilstrasse	1.03

Tabelle 5-1c

5.2 Nicht mitfinanzierte Massnahmen

5.2.1 Nicht durch den Bund mitfinanzierbare Massnahmen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (insb. Art. 17a MinVG und Art. 21 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV)¹⁵) und der ergänzenden Ausführungen der UVEK-Weisung¹⁶ können folgende programmrelevante Massnahmen nicht durch Bundesbeiträge mitfinanziert werden. Sie sind in den ausgewiesenen Zeithorizonten umzusetzen.

¹⁵ SR 725.116.21

¹⁶ Vgl. UVEK-Weisung, S. 48 ff. Ziff. 3.6 und S. 57 ff. Ziff. 4.4.1.

5.3 Durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen

Die folgenden Strassen- und Eisenbahnmassnahmen sind für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum relevant und werden in der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund indirekt mitberücksichtigt:

- beschlossene nationale Infrastrukturen, deren Realisierungsbeginn in den A- und B-Horizont der Agglomerationsprogramme der 3. Generation fällt;
- noch nicht beschlossene Massnahmen, die der Bundesrat in seiner Botschaft zum STEP Schiene Ausbauschnitt 2030/35 zur Finanzierung vorschlägt oder im Programm Engpassbeseitigung Nationalstrassen in den Modulen 2 und 3 enthalten sind und deren Baubeginn aufgrund der Einschätzung der zuständigen Bundesämter (BAV und ASTRA) voraussichtlich in den A- und B-Horizont der Agglomerationsprogramme der 3. Generation fällt

Massnahmen im C-Horizont werden bei der Wirkungsbeurteilung nicht berücksichtigt und sind deshalb auch nicht Bestandteil der untenstehenden Tabelle.

<i>ARE-Code</i>	<i>Nr. AP</i>	<i>Massnahme</i>
0942.3.004	MIV-K-4-b	Agglomeration, Umgestaltung ab Ganderkreisel (Heimberg)-Uetendorf Allmend, Teil Ganderkreisel bis Uetendorf Allmend
0942.3.017	ÖV-Reg-8-a	Uetendorf, Perronverlängerung und Doppelspurausbau Uetendorf - Uetendorf Allmend

Tabelle 5-4

Die Tabellen haben informativen Charakter. Die Realisierung der Massnahmen richtet sich nach den Planungen und Kreditbeschlüssen der jeweiligen Programme des Bundes bzw. den Verfahren der einzelnen Projekte.

5.4 Durch den Bund abgeänderte Prioritäten A, B, C

Die Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen auf ihre Plausibilität, ihr Kosten/Nutzen-Verhältnis sowie ihren Reifegrad gemäss der UVEK-Weisung¹⁷ führt zu folgenden Änderungen gegenüber den Angaben im eingereichten Agglomerationsprogramm:

¹⁷Vgl. UVEK-Weisung, S. 57 ff. Ziff. 4.4.

5.5 A-, B- und C*-Liste aufgrund der Überprüfung der Priorisierung

Die A-Liste ist im Kapitel 2 ersichtlich.

Für die in der nachfolgenden **B-Liste** stehenden Massnahmen ist die Bau- und Finanzreife für die Vierjahresperiode 2019–2022 nicht erreichbar oder muss das Kosten/Nutzen-Verhältnis noch optimiert werden. Zum Zeitpunkt des Versands dieses Prüfberichts (14.09.2018) ist die Mitfinanzierung dieser Massnahmen durch den Bund nicht gesichert. Diese Massnahmen sollen optimiert und/oder zur Bau- und Finanzreife gebracht werden, in den Agglomerationsprogrammen der nachfolgenden Generation von der Agglomeration neu eingereicht und vom Bund nochmals geprüft werden¹⁸:

B-Liste

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio. CHF) laut AP	Kosten (Mio. CHF) 2016*	Bundes- beitrag **
0942.3.014	ÖV-Str-3-e	Agglomeration, zusätzliche Linienführung, -optimierung ÖV und Siedlungsentwicklung Thun Süd	0.50	0.52	0.18
0942.3.019	LV-N-2-b	Hilterfingen, Uferweg Hünibach	0.90	0.93	0.33
0942.3.020	LV-N-2-h	Thun, Regionale Verbindung Kleine Allmend – Schwäbis	2.50	2.58	0.90
0942.3.021	LV-N-2-i	Thun, LV-Übergang Weststrasse (Siegenthalergut-MMM)	0.20	0.21	0.07
0942.3.024	NM-VM-1- e	Verkehrsmanagement Gwattstrasse, Frutigenstrasse und Seestrasse	3.50	3.61	1.26
0942.3.052	-	Paket VM B-Liste	1.03	1.03	0.36
0942.3.053	-	Paket Aufw. Str. B-Liste	4.04	4.04	1.41
Summe			12.67	12.92	4.51

Tabelle 5-6 *Preisstand April 2016**Preisstand April 2016 exkl. Mehrwertsteuer und Teuerung;

In der folgenden **C*-Liste** werden jene durch den Bund in die Priorität C gesetzten Massnahmen aufgelistet, bei denen der Bund den Handlungsbedarf grundsätzlich anerkennt, aber das Kosten/Nutzen-Verhältnis oder der Reifegrad der vorgeschlagenen Massnahme deren Aufnahme in die A- oder B-Liste nicht rechtfertigt (sog. C*-Massnahmen).

C*-Liste

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio. CHF) laut AP
Keine Massnahmen vorhanden			

Tabelle 5-7

¹⁸ Vgl. UVEK-Weisung S. 73 Ziff. 5.3.

6.2 Nachweis der Abstimmung von Massnahmen der Priorität A oder B mit den kantonalen Richtplänen

Sämtliche richtplanrelevanten Infrastrukturmassnahmen, die im Rahmen eines Agglomerationsprogramms vom Bund mitfinanziert werden, müssen spätestens bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung im entsprechenden kantonalen Richtplan (RP) verankert und vom Bundesrat genehmigt sein. Massnahmen der A-Liste müssen dabei den Koordinationsstand „Festsetzung“ (FS), Massnahmen der B-Liste sollen mindestens den Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ (ZE) aufweisen. Folgende Massnahmen müssen im Richtplan enthalten sein:

A-Liste:

<i>ARE-Code</i>	<i>Nr. AP</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Koordinationsstand im Richtplan</i>	<i>Handlungsbedarf / Konsequenz</i>
-----------------	---------------	------------------	--	-------------------------------------

Keine Massnahmen vorhanden

Tabelle 6-2

B-Liste:

<i>ARE-Code</i>	<i>Nr. AP</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Koordinationsstand im Richtplan</i>	<i>Handlungsbedarf / Konsequenz</i>
-----------------	---------------	------------------	--	-------------------------------------

Keine Massnahmen vorhanden

Tabelle 6-3

Richtplanrelevante Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen, die eng mit einer Infrastrukturmassnahme der A-Liste verknüpft sind, müssen vor Abschluss der Leistungsvereinbarung vom Bund als „Festsetzung“ (FS) genehmigt sein.

<i>ARE-Code</i>	<i>Nr. AP</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Koordinationsstand im Richtplan</i>	<i>Handlungsbedarf / Konsequenz</i>	<i>Zeit-horizont</i>
-----------------	---------------	------------------	--	-------------------------------------	----------------------

Keine Massnahmen vorhanden

Tabelle 6-4

Die restlichen richtplanrelevanten Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen müssen grundsätzlich bis zum Ablauf der mit der Leistungsvereinbarung erfassten Zeitspanne von vier Jahren im Richtplan verankert und genehmigt sein.

Der Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) ist insbesondere in der Raumplanungsverordnung (RPV)¹⁹ geregelt. Die Zuständigkeit in diesem Bereich liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Für die FFF und sofern dies notwendig ist, werden weitere entsprechende Vorbehalte in der Leistungsvereinbarung angebracht.

¹⁹ SR 700.1

ANHANG 1

Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

Im Anhang 1 werden vergleichsweise kostengünstige Langsamverkehrsmassnahmen, Verkehrsmanagementmassnahmen und Aufwertungs-/Sicherheitsmassnahmen im Strassenraum aufgeführt. Diese Massnahmen wurden einem Benchmark unterzogen bzw. es wurden hierfür standardisierte Kosten berechnet, um eine vergleichbare und angemessene Basis für die Beurteilung und Ausrichtung von pauschalen Bundesbeiträgen zu erhalten.

Paket Aufw. Str. A-Liste (Aufwertung Strassenraum)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitragssatz	Konzeptkürzung	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Aufw. Str.	2'000	m2	550	35%	10%	170	340'000

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	0.34
--------------------------------------	------

Tabelle A1-a

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 745/2019
Datum RR-Sitzung: 3. Juli 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.7078
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Leistungsvereinbarungen über die Agglomerationsprogramme Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation **Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung**

- 1) Der Regierungsrat hat Kenntnis genommen vom Vortrag und den vorgelegten Fassungen der Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal.
- 2) Der Regierungsrat ermächtigt den Vorsteher der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie die Vorsteherin der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Leistungsvereinbarungen für den Kanton Bern zu unterzeichnen und den Kanton bei allfälligen ausserordentlichen Vereinbarungsanpassungen zu vertreten.



Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen

- Entwürfe für die Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation

Verteiler:

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Anhang 4

Liste der mitfinanzierten Massnahmen der Leistungsvereinbarung 1. und 2. Generation, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind (Leistungsvereinbarung 1. und 2. Gen., Kap.3.3)

Werden einzelne Massnahmen aus der Liste der mitfinanzierten Massnahmen bis 2027 nicht realisiert, erlischt der Anspruch auf eine allfällige Finanzhilfe. Der Anspruch erlischt ebenfalls, sobald die verpflichtete Vertragspartei definitiv Abstand von der Vorbereitung oder Umsetzung einer Massnahme nimmt. Bereits erhaltene Bundesbeiträge für nicht bis 2027 realisierbare Massnahmen sind zurückzuerstatten.

Die nachfolgende Tabelle des Anhangs 4 basiert auf den Tabellen des Kapitels 3.3 der Leistungsvereinbarung 1. und/oder 2. Generation. Es sind die Massnahmen der Tabellen gemäss Leistungsvereinbarung 1. und/oder 2. Generation auszufüllen, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind. In der Spalte Begründung sind nachvollziehbare, zwingende Gründe aufzuführen, welche eine definitive Umsetzung bis 2027 verhindern (z.B. definitive Verweigerung der für die Umsetzung nötigen Beschlüsse durch die Stimmberechtigten oder das Parlament, rechtskräftiger Gerichtsentscheid sowie erfolgloses Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten um die Umsetzung der (allenfalls veränderten) Massnahme doch noch zu erreichen). Allfällige Massnahmenänderungen sind nicht hier aufzuführen.

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die im vorliegenden Anhang aufgelisteten Massnahmen nicht umgesetzt werden. Die Leistungsvereinbarungen 1. und/oder 2. Generation sind dementsprechend angepasst.

A4.1 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Begründung
ARE-Code	Nr. AP			
942.018	Verbesserung auf best. Netz: Ausbau Unterführung Regiestrasse	1.20	0.48	Verkehrsmmodellrechnungen zeigen, dass der Bypass Thun Nord auf der Schwäbisstrasse und der Regiestrasse zu einer Reduktion des motorisierten Verkehrs von mehr als 40 % führen wird. Die Massnahme „Unterführung Regiestrasse“ erweist sich daher als nicht notwendig und wird nicht umgesetzt. Auf eine separate Unterführung für den Langsamverkehr kann verzichtet werden.

Tabelle A 4.